

# HESSISCHER LANDTAG

07. 03. 2000

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 6. März 2000 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 29. Februar 2000 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Wissenschaft und Kunst vertreten.

#### A. Problem

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl. I S. 2190) wurden auch die Bestimmungen über das Zulassungsrecht (§§ 27 bis 35 Hochschulrahmengesetz) teilweise neu gefasst. Nach § 72 Hochschulrahmengesetz sind die Länder verpflichtet, ihr Hochschulzulassungsrecht entsprechend den Rahmenbestimmungen der §§ 29 bis 35 Hochschulrahmengesetz zu einem übereinstimmenden Zeitpunkt und - soweit dies für die zentrale Vergabe von Studienplätzen notwendig ist - durch übereinstimmende Vorschriften neu zu regeln.

# B. Lösung

Mit dem Abschluss des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 sind die Länder ihrer Verpflichtung nachgekommen, ihr Hochschulzulassungsrecht zu einem übereinstimmenden Zeitpunkt entsprechend den §§ 29 bis 35 des Hochschulrahmengesetzes neu zu regeln; der Staatsvertrag soll spätestens zum 30. Juni 2002 in Kraft treten (vgl. § 72 Abs. 2 Satz 1, 5 und 6 des Hochschulrahmengesetzes). Im bundesweiten Studienplatzvergabeverfahren, das die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen durchführt, sind allerdings bereits zum Verfahren des Wintersemesters 2000/2001 die Bestimmungen des § 31 Abs. 2 und des § 32 Abs. 2 und 3 des Hochschulrahmengesetzes in seiner ab 25. August 1998 geltenden Fassung anzuwenden (§ 72 Abs. 2 Satz 3 Hochschulrahmengesetz); das Ratifizierungsverfahren muss dafür nach Möglichkeit bis zum 30. Juni 2000 abgeschlossen sein, damit eine bereits auf die Bestimmungen des neuen Staatsvertrages abgestimmte Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen mit Wirkung zum Wintersemester 2000/2001 rechtzeitig erlassen werden kann.

Um den Staatsvertrag wirksam werden zu lassen, bedarf er nach Art. 103 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen der Zustimmung durch den Hessischen Landtag.

Der Gesetzentwurf enthält den Zustimmungsbeschluss, die zur Durchführung des Staatsvertrages erforderlichen Zuständigkeitsregelungen und Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen sowie gegenüber dem geltenden Gesetz vom 18. Mai 1993 (GVBl. I S. 159) entsprechend überarbeitete Regelungen für örtliche Zulassungsbeschränkungen.

# C. Befristung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht möglich. Der Staatsvertrag kann nur in Kraft treten, wenn alle Länder unbedingt und unbefristet zustimmen.

## D. Alternativen

Alternativen bestehen nicht. Sofern es den Ländern nicht gelingt, ihr Hochschulzulassungsrecht durch Staatsvertrag zu einem übereinstimmenden Zeitpunkt neu zu regeln, fällt dem Bund die Kompetenz zum Erlass entsprechender Rechtsvorschriften zu.

# E. Finanzielle Mehraufwendungen

Die Regelungen zur Finanzierung der Zentralstelle entsprechen den bislang geltenden Regelungen. Insofern werden für die Studienplatzvergabe nach dem neuen Staatsvertrag dem Land keine höheren Kosten entstehen, als sie schon bisher zur Studienplatzvergabe auf der Grundlage des noch geltenden Staatsvertrages vom 12. März 1992 entstanden sind. Inwieweit bei lokalen Zulassungsbeschränkungen finanzielle Mehraufwendungen im Rahmen der hochschuleigenen Verfahrensdurchführung in den jeweiligen Hochschulen oder für die Studienbewerberinnen und –bewerber entstehen, kann derzeit nicht beurteilt werden.

# F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

# Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Vom

## § 1 Zustimmung zum Staatsvertrag

- (1) Dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

#### § 2 Beirat

Die Vertreterin oder der Vertreter des Landes im Beirat der Zentralstelle (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages) und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von den Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten im Benehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst für die Dauer von drei Jahren bestellt.

# § 3 Zulassungsbeschränkung in nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengängen und in höheren Fachsemestern

In einem nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang oder in höheren Fachsemestern eines Studiengangs sollen Zulassungszahlen festgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Zahl der künftig immatrikulierten Studentinnen und Studenten die Zahl der verfügbaren Studienplätze im jeweiligen Studiengang erheblich übersteigen wird.

## § 4 Vergabeverfahren in nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengängen

- (1) Ist in einem Studiengang, der nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen ist, an einer oder an mehreren Hochschulen des Landes eine Zulassungszahl festgesetzt worden (Art. 7 Abs. 6 des Staatsvertrages), wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach Abzug der Vorabquoten nach Art. 12 des Staatsvertrages
- zu 50 vom Hundert nach dem Grad der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages,
- 2. zu 10 vom Hundert nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Staatsvertrages (Wartezeit),
- 3. zu 40 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Staatsvertrages

vorgenommen. Im Übrigen gilt für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die einzelne Hochschule Art. 13 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 des Staatsvertrages entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Die Auswahlentscheidung der Hochschule im Rahmen des Verfahrens nach Abs. 1 Nr. 3 ist zu treffen nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf. Die Hochschule regelt die Einzelheiten des Verfahrens nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Satz 2 des Staatsvertrages, insbesondere die Entscheidung über die Auswahlkriterien, durch Satzung.
- (3) Art. 12 des Staatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass auch eine Quote für Bewerberinnen und Bewerber gebildet werden kann, die ihre Qualifikation für den gewählten Studiengang nach § 68 Abs. 4 und 5 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361), erworben haben. Die Quote ist so festzusetzen, dass die Zulassungschancen des Personenkreises nach Satz 1 nicht günstiger sind als die der übrigen Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Abweichend von Abs. 1 kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 9 Abs. 1 des Staatsvertrages in einem Studiengang ein Verteilungsverfahren in entsprechender Anwendung des Art. 10 des Staatsvertrages durchgeführt werden.
- (5) Führt die Zentralstelle auf Antrag des Landes Verfahren nach Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrages durch, erfolgt die Auswahl und Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber nach den für das Verfahren der Zentralstelle geltenden Grundsätzen.
- (6) Abweichend von Abs. 1 kann bestimmt werden, dass in Studiengängen, die den erfolgreichen Abschluss eines bestimmten anderen Studiums voraussetzen, die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den in der Abschlussprüfung dieses Hochschulstudiums nachgewiesenen Leistungen erfolgt.
- (7) Die Hochschulen können bei Auswahlverfahren in Studiengängen, deren Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ausgerichtet ist, deren Lehrveranstaltungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil in einer ausländischen Sprache abgehalten werden und die zu einem im Ausland üblichen Hochschulgrad führen, durch Satzung von den Regelungen des Abs. 1 abweichen.
- (8) Landesquoten (Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages) werden nicht gebildet.

# § 5 Vergabeverfahren für höhere Fachsemester

- (1) Sind in einem Studiengang an einer Hochschule Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, werden verfügbare Studienplätze von der Hochschule an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen. Die Zahl der verfügbaren Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der festgesetzten Zulassungszahl und der Zahl der immatrikulierten Studentinnen und Studenten.
- (2) Ist eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, erforderlich, so kann bestimmt werden, dass die Studienplätze in folgender Reihenfolge vergeben werden:
- an Bewerberinnen und Bewerber, die für diesen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages endgültig eingeschrieben sind oder waren;
- 2. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) Sofern innerhalb einer der in Abs. 2 genannten Bewerbergruppen eine Auswahl erforderlich wird, kann die Bestimmung der Rangfolge unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach dem Ergebnis eines von der Hochschule in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Staatsvertrages durchzuführenden Verfahrens oder nach den für die Ortswahl maßgeblichen sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen vorgesehen werden.

# **Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. Mai 1993 (GVBl. I S. 159) tritt mit dem In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages außer Kraft.

# § 7 Ausführung des Gesetzes

- (1) Zuständige Landesbehörde nach Art. 7 Abs. 5 des Staatsvertrages ist das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.
- (2) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst erlässt die Rechtsverordnungen nach Art. 16 des Staatsvertrages.
- (3) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst setzt die Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge nach Art. 7 Abs. 1 des Staatsvertrages und für nicht einbezogene Studiengänge nach Art. 7 Abs. 6 des Staatsvertrages durch Rechtsverordnung fest.
- (4) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt durch Rechtsverordnung
- die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens einschließlich der Fristen für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind;
- 2. die Einzelheiten der Vergabeverfahren nach § 4 Abs. 1, 3 und 6 sowie § 5;
- 3. die Bestimmung der Durchführung der Studienplatzvergabe durch die Zentralstelle nach § 4 Abs. 5;
- 4. die Benennung der Studiengänge nach § 4 Abs. 7 und den Anteil der Studienplätze für ausländische und staatenlose Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind;
- 5. die Bestimmung der staatlichen Einrichtungen nach Art. 14 Abs. 2 Satz 4 des Staatsvertrages.

# § 8 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Staatsvertrag

## über die Vergabe von Studienplätzen

## [vom 24. Juni 1999]

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: "die Länder" genannt) schließen nachstehenden Staatsvertrag:

# Artikel 1 Aufgaben der Zentralstelle

- (1) Die auf Grund des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle ZVS ) mit dem Sitz in Dortmund hat die Aufgabe,
- 1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren zu vergeben (Verfahren der Zentralstelle),
- 2. die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b zu unterstützen,
- 3. das Feststellungsverfahren (Artikel 14) durchzuführen, mit Ausnahme der Entwicklung des Tests sowie der Organisation der Testabnahme an den Testorten,
- für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

<sup>2</sup>Die Vergabe der Studienplätze und die Durchführung des Feststellungsverfahrens erfolgen für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. <sup>3</sup>Deutschen gleichgestellt sind

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. <sup>4</sup>Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

- (2) Die Zentralstelle kann ferner auf Antrag einzelner oder mehrerer Länder und gegen Erstattung der entstehenden Kosten für Hochschulen dieser Länder besondere zentrale, auch gemeinsame Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren durchführen.
- (3) Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b kann die Zentralstelle zusätzliche Leistungen für einzelne Hochschulen auf deren Antrag gegen Erstattung der entstehenden Kosten erbringen.

# Artikel 2 Rechtsstellung der Zentralstelle

- (1) <sup>1</sup>Soweit in diesem Staatsvertrag oder in den Rechtsverordnungen nach Artikel 16 nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes. <sup>2</sup>Die Zentralstelle gilt für die Anwendung des Rechts des Sitzlandes zugleich als dessen Einrichtung.
- (2) Die in der Zentralstelle tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind Bedienstete des Sitzlandes.
- (3) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht und unbeschadet der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses die Fachaufsicht über die Zentralstelle.

# Artikel 3 Organe der Zentralstelle

Organe der Zentralstelle sind:

- 1. der Verwaltungsausschuss,
- 2. der Beirat,
- 3. die Leiterin oder der Leiter.

# Artikel 4 Der Verwaltungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Dem Verwaltungsausschuss gehören als Mitglieder je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien der Länder an. <sup>2</sup>Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses kann der Bund zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme entsenden. <sup>3</sup>Der Verwaltungsausschuss kann weitere Personen hinzuziehen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über:
- 1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 16),
- 2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle (Artikel 8 Abs. 1),
- 3. die Verfahrensart (Artikel 8 Abs. 2, 3 und 5 Satz 2),
- 4. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 8 Abs. 4),
- 5. den als Feststellungsverfahren einzusetzenden Test sowie über die mit der Durchführung und Bewertung des Tests zusammenhängenden Fragen,

- 6. Anträge nach Artikel 1 Abs. 2,
- 7. den Haushaltsvorentwurf und die Feststellung der Jahresrechnung (Artikel 17),
- 8. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen von leitenden Bediensteten,
- die gemeinsame Geschäftsordnung für sich und den Beirat sowie über die Geschäftsordnung und die Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle einschließlich der Information von Studienberatungsstellen sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,
- 10. die statistische Auswertung der bei der Zentralstelle anfallenden Daten und deren Veröffentlichung,
- 11. Kostenregelungen nach Artikel 1 Abs. 2 und 3.
- (3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen.
- (4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 und 5 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. <sup>3</sup>Im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 genügt die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

## Artikel 5 Der Beirat

- (1) <sup>1</sup>Dem Beirat gehört je Land eine Vertreterin oder ein Vertreter an, die oder der von den staatlichen Hochschulen des Landes nach Landesrecht bestimmt worden ist. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. <sup>3</sup>Sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören.
- (2) <sup>1</sup>Der Beirat kann Empfehlungen zu den in Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 10 genannten Angelegenheiten geben. <sup>2</sup>Er ist vor einem Beschluss des Verwaltungsausschusses nach Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zu hören.

# Artikel 6 Die Leitung

- (1) Die Leiterin oder der Leiter wird durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss bestellt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte der Zentralstelle.

# Artikel 7 Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

- (1) <sup>1</sup>Für die Vergabe von Studienplätzen durch die Zentralstelle sind Zulassungszahlen nach Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. <sup>2</sup>Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. <sup>3</sup>Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. <sup>4</sup>Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in

Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. <sup>2</sup>Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

- (3) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. <sup>2</sup>Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. <sup>3</sup>Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. <sup>4</sup>Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. <sup>5</sup>Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. <sup>6</sup>Die Normwerte werden durch Rechtsvorschriften festgesetzt. <sup>7</sup>Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.
- (4) Die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität kann auch in der Weise erfolgen, dass einem ausgewiesenen Budget für die Lehre und den Grundbedarf der Forschung ein Kostennormwert, der die Kosten für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang festlegt, gegenübergestellt wird.
- (5) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn für einen nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt wird.
- (7) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 und 4 bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Artikel 10 Abs. 4 und Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

# Artikel 8 Einbeziehung von Studiengängen

- (1) <sup>1</sup>In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. <sup>2</sup>In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn nur für die Mehrzahl der staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mindestens erreicht. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.
- (2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle ist insbesondere festzulegen,

- 1. ob für den Studiengang
  - a) ein Verteilungsverfahren (Artikel 9 Abs. 1),
  - b) ein allgemeines Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 2) oder
  - c) ein besonderes Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 3)

durchzuführen ist,

- 2. für welchen Bewerberkreis die Einbeziehung gilt,
- 3. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.
- (3) <sup>1</sup>In den einbezogenen Studiengängen findet ein allgemeines Auswahlverfahren statt, sofern nicht eine andere Verfahrensart nach Absatz 2 Nr. 1 festgelegt wird. <sup>2</sup>Die Verfahrensart ist für jedes Vergabeverfahren zu überprüfen. <sup>3</sup>Die Festlegung eines Verteilungsverfahrens ist auf höchstens zwei aufeinander folgende Vergabeverfahren beschränkt.
- (4) <sup>1</sup>Die Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle kann befristet werden. <sup>2</sup>Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.
- (5) <sup>1</sup>Stellt sich bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens heraus, dass in einem Studiengang, für den die Verfahrensart des allgemeinen Auswahlverfahrens festgelegt ist, die Gesamtzahl der unter Berücksichtigung der Überbuchung an allen Hochschulen zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung aller Bewerberinnen und Bewerber ausreicht, führt die Zentralstelle für diesen Studiengang ein Verteilungsverfahren durch. <sup>2</sup>Stellt sich heraus, dass die Bewerberzahl die Zahl der Studienplätze nicht wesentlich übersteigt, kann mit Wirkung für das laufende Vergabeverfahren beschlossen werden, dass für diesen Studiengang ein Verteilungsverfahren durchgeführt wird.

#### Artikel 9 Verfahrensarten

- (1) In Studiengängen, in welchen in den beiden vorangegangenen Semestern alle Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihres Hauptantrages (Artikel 15 Abs. 3 Satz 1) zugelassen werden konnten und die Zahl der Eingeschriebenen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht oder nicht wesentlich überschritten hat, soll ein Verteilungsverfahren festgelegt werden, es sei denn, dass auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wesentlich übersteigen wird.
- (2) In Studiengängen, in welchen im Hinblick auf die Einschreibergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze so wesentlich übersteigen wird, dass ein Verteilungsverfahren nicht angeordnet werden kann, wird ein allgemeines Auswahlverfahren durchgeführt.
- (3) <sup>1</sup>In Studiengängen, in welchen sich unvertretbar hohe Anforderungen an den Grad der Qualifikation ergeben, soll an die Stelle des allgemeinen Auswahlverfahrens ein besonderes Auswahlverfahren treten. <sup>2</sup>Das besondere Auswahlverfahren soll in der Regel nur in quantitativ bedeutsamen Studiengängen durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es ist aufzuheben, wenn zu erwarten ist, dass die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.

# Artikel 10 Verteilungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Wer im Hauptantrag einen Studiengang des Verteilungsverfahrens genannt hat, erhält einen Studienplatz. <sup>2</sup>Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze, legen die Länder fest, wie die Verteilung erfolgt. <sup>3</sup>Kommt eine solche Regelung nicht oder nicht rechtzeitig zustande, erfolgt die Verteilung auf die Studienorte

entsprechend dem Anteil der Zahl der Studienplätze der jeweiligen Hochschule an der Gesamtzahl der Studienplätze aller Hochschulen. <sup>4</sup>Dabei soll das örtliche Einschreibverhalten berücksichtigt werden.

- (2) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihren Studienortwünschen auf die Hochschulen verteilt. <sup>2</sup>Reicht die Aufnahmekapazität
  einer Hochschule nicht für alle Bewerberinnen und Bewerber aus, die die
  Hochschule mit erstem Studienortwunsch genannt haben, erfolgt die Zulassung an dieser Hochschule bis zu einem Viertel der Studienplätze vor allem
  nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium, im Übrigen vor
  allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen. <sup>3</sup>Wer danach noch nicht zugelassen ist,
  erhält einen Studienplatz an einer nachrangig genannten Hochschule, soweit
  dort nach Berücksichtigung der Bewerberinnen und Bewerber mit erstem
  Studienortwunsch noch Studienplätze frei sind; Satz 2 gilt entsprechend.

  <sup>4</sup>Den Bewerberinnen und Bewerbern, die danach keinen Studienplatz an
  einer von ihnen genannten Hochschule erhalten können, kann die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule anbieten.
- (3) Wer einen Studiengang des Verteilungsverfahrens im Hilfsantrag genannt hat, erhält in einem Nachrückverfahren im Rahmen der Zulassungszahlen einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 13.
- (4) Soweit als Folge eines Verteilungsverfahrens bei einzelnen Hochschulen ein Kapazitätsausgleich erforderlich wird, verpflichten sich die Länder, die hierfür erforderlichen kapazitätserweiternden oder sonstigen Maßnahmen zu treffen.
- (5) <sup>1</sup>Im Verteilungsverfahren ist ein Teil der Studienplätze ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, vorzubehalten. <sup>2</sup>Auf die Auswahl findet Artikel 12 Abs. 4 Anwendung.

# Artikel 11 Auswahlverfahren

- (1) <sup>1</sup>In einem Auswahlverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber nach den Artikeln 12 bis 14 und Absatz 3 ausgewählt. <sup>2</sup>Die so Ausgewählten erhalten einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3. <sup>3</sup>Ist danach im Einzelfall keine Zulassung möglich, rückt die rangnächste Bewerberin oder der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe nach, sofern sie oder er sich für eine Hochschule beworben hat, an der noch Studienplätze frei sind.
- (2) <sup>1</sup>Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen
- aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
- aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S.549) in der jeweils geltenden Fassung,
- 3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
- 4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

(3) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Dies gilt insbesondere bei der Bewertung einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung und eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a.

unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(4) Studienplätze nach Artikel 15 Abs. 4, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

# Artikel 12 Vorabquoten

- (1) <sup>1</sup>In einem Auswahlverfahren sollen bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden für:
- 1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
- 2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
- 3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
- 4. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
- 5. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).
- 6. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

<sup>2</sup>Die Quote nach Satz 1 Nr. 6 soll nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl mindestens eins vom Hundert beträgt; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach den Artikeln 13 oder 14.

- (2) <sup>1</sup>Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. <sup>2</sup>Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. <sup>3</sup>Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach den Artikeln 13 oder 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vergeben.
- (3) <sup>1</sup>Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. <sup>2</sup>Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach den Artikeln 13 und 14 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert am Vergabeverfahren beteiligt.
- (4) <sup>1</sup>Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. <sup>2</sup>Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
- 1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
- 2. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studien-

platzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist.

- 3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
- 4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
- 5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.
- <sup>4</sup>Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten ausgewählt.
- (8) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach den Artikeln 13 oder 14 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

# Artikel 13 Allgemeines Auswahlverfahren

- (1) Im allgemeinen Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:
- 1. Überwiegend nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. <sup>2</sup>Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluss geben können, sollen gewichtet werden. <sup>3</sup>Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. <sup>4</sup>Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. <sup>5</sup>Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Bewerberauswahl Landesquoten gebildet. 6Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Bewerbergesamtzahl für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um 30 vom Hundert erhöht. <sup>7</sup>Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die sich für den betreffenden Studiengang mit ihrem Hauptantrag beworben haben und eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;

# 2. ¹im Übrigen

a) überwiegend nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). <sup>2</sup>Für einen Teil der hiernach zu vergebenden Studienplätze kann neben der Wartezeit auch der Grad der Qualifikation berücksichtigt werden; in diesem Falle gilt Nummer 1 Satz 5 bis 7 entsprechend. <sup>3</sup>Bei der Vergabe nach den Sätzen 1 und 2 können eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung nach dem Erwerb der Qualifikation in ihrer Art und Dauer berücksichtigt und ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluss besonders bewertet werden. <sup>4</sup>Den Zeiten einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung stehen solche Zeiten gleich, in denen wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, wegen der Betreuung oder Pflege eines

Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufgenommen werden konnte. <sup>5</sup>Die Berücksichtigung einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung sowie die besondere Bewertung berufsqualifizierender Abschlüsse besteht in einer Vergünstigung bei der Wartezeit. <sup>6</sup>Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet. <sup>7</sup>Eine über acht Jahre hinausgehende Dauer der Wartezeit bleibt unberücksichtigt;

- b) ansonsten nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach ihrer Entscheidung
  - aa) nach dem Grad der Qualifikation,
  - bb) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben soll,
  - cc) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang,
  - dd)auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach Doppelbuchstaben aa bis cc.

<sup>3</sup>Wer nach Nummer 1 oder Buchstabe a ausgewählt wurde oder den Quoten nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 unterfällt, nimmt am Auswahlverfahren nicht teil; wer der Quote nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 6 unterfällt, nimmt am Auswahlverfahren teil, wenn diese Quote nicht gebildet wird. <sup>4</sup>Die Teilnehmerzahl des Auswahlverfahrens kann begrenzt werden. <sup>5</sup>In diesem Fall entscheidet über die Teilnahme der Grad der Qualifikation, bei gleichem Grad der Qualifikation das Los. <sup>6</sup>Die Teilnahme an einem Auswahlverfahren ist je Studiengang nur einmal möglich. Die Zentralstelle teilt den Hochschulen die für die Durchführung des Verfahrens benötigten Bewerberdaten mit. <sup>8</sup>Wer nachweist, bereits zur Teilnahme an einem Gespräch nach Satz 2 Doppelbuchstabe bb geladen worden, aber aus in seiner Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Gesprächsteilnahme gehindert gewesen zu sein, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Gespräch an der betreffenden Hochschule bestimmt.

- (2) Für die Entscheidung in den Fällen von Ranggleichheit kann eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a vorgesehen werden.
- (3) <sup>1</sup>Besteht nach Anwendung der Absätze 1 und 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehört. <sup>2</sup>Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

# Artikel 14 Besonderes Auswahlverfahren

- (1) <sup>1</sup>Im besonderen Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:
- 1. <sup>1</sup>Überwiegend nach den Leistungen, die sich aus dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung ergeben, und nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens. <sup>2</sup>Dabei sollen die in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen in der Regel mindestens gleichwertig berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Bis zu 10 vom Hundert der Gesamtzahl der Studienplätze können den Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten werden, die nach

dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens die besten Leistungen erbringen;

# 2. <sup>1</sup>im Übrigen

- a) überwiegend nach der Zahl der Semester, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat (Bewerbungssemester),
- b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs. <sup>2</sup>Wer nach Nummer 1 oder Buchstabe a ausgewählt wurde oder den Quoten nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 unterfällt, nimmt am Auswahlgespräch nicht teil; wer der Quote nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 6 unterfällt, nimmt am Auswahlgespräch teil, wenn diese Quote nicht gebildet wird.

<sup>2</sup>Bei der Vergabe von Studienplätzen wird nur berücksichtigt, wer am Feststellungsverfahren teilgenommen hat.

- (2) <sup>1</sup>Im Feststellungsverfahren sollen grundsätzlich nicht die Kenntnisse festgestellt werden, die bereits Gegenstand der Bewertung in der Hochschulzugangsberechtigung sind; es soll insbesondere Gelegenheit gegeben werden, in den bisherigen Abschlüssen nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können und an die Kenntnisse anknüpfen, die in dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung bewertet worden sind. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck können insbesondere entsprechende Testverfahren durchgeführt werden. <sup>3</sup>Das Feststellungsverfahren ist hinsichtlich der Anforderungen, der Bewertung und der Art der Durchführung einheitlich zu gestalten. <sup>4</sup>Die Organisation einschließlich der Durchführung des Tests an den Testorten oder sonstiger mit Feststellungsverfahren verbundener Prüfungen obliegt staatlichen Einrichtungen, die durch Landesrecht bestimmt werden. 5Das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens hat Gültigkeit für alle Studiengänge, in denen ein besonderes Auswahlverfahren durchgeführt wird. <sup>6</sup>Bezieht sich ein Feststellungsverfahren auf einen bestimmten Studiengang, hat das Ergebnis dieses Feststellungsverfahrens Gültigkeit nur für diesen Studiengang; das Ergebnis eines anderen Feststellungsverfahrens hat für diesen Studiengang keine Gültigkeit. Eine mehrfache Teilnahme am Feststellungsverfahren soll nicht vorgesehen werden. <sup>8</sup>Es kann vorgesehen werden, dass am Feststellungsverfahren auch Schülerinnen und Schüler der letzten Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung sowie entsprechende Schülerinnen und Schüler von Einrichtungen des zweiten Bildungsweges teilnehmen.
- (3) Während eines Studiums an einer deutschen Hochschule können Bewerbungssemester nicht erworben werden. <sup>2</sup>Ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluss und eine Berufstätigkeit nach dem Erwerb der Qualifikation können in ihrer Art und Dauer besonders bewertet werden. <sup>3</sup>Dies gilt auch bei der Erfüllung einer Dienstpflicht oder entsprechenden Dienstleistung oder einer sonstigen Dienstpflicht oder entsprechenden Dienstleistung oder einer sonstigen entsprechenden Tätigkeit durch den Personenkreis des Artikels 11 Abs. 2 Satz 1. <sup>4</sup>Den Zeiten einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen solche Zeiten gleich, in denen wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht selbst zu vertretenden Gründen, ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule nicht erlangt oder eine Berufstätigkeit nicht aufgenommen werden konnte. <sup>5</sup>Die Berücksichtigung der besonderen Bewertung eines berufsqualifizierenden Abschlusses, einer Berufstätigkeit, eines abgeleisteten Dienstes nach Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und einer Tätigkeit nach Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 besteht in einer Erhöhung der Zahl der Bewerbungssemester. <sup>6</sup>Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die in dem beantragten Studiengang zugelassen worden sind, werden Bewerbungssemester erst nach der der Zulassung folgenden Bewerbung gezählt und Erhöhungen der Bewerbungssemester nach Satz 5, die bis zum Zeitpunkt der Zulassung vorzunehmen waren, nicht mehr berücksichtigt.
- (4) <sup>1</sup>Die Auswahlgespräche nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden von den Hochschulen durchgeführt. <sup>2</sup>Die Auswahl erfolgt nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studienganges und für den angestrebten Beruf. <sup>3</sup>Die Teil-

nehmerzahl des Auswahlgesprächs kann begrenzt werden. <sup>4</sup>In diesem Fall bestimmt die Zentralstelle durch das Los, wer am Auswahlgespräch teilnimmt. <sup>5</sup>Die Teilnahme an einem Auswahlgespräch ist je Studiengang nur einmal möglich.

- (5) Kann für einen Studiengang ein Feststellungsverfahren nicht durchgeführt werden oder ist dessen Ergebnis ganz oder teilweise nicht verwertbar, wird diesen Bewerberinnen und Bewerbern für die betreffenden Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation ein Testwert durch das Los zugeordnet.
- (6) <sup>1</sup>Für die Entscheidung in den Fällen von Ranggleichheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann der Vorrang der Bewerberin oder des Bewerbers mit dem besseren Ergebnis des Feststellungsverfahrens vorgesehen werden. <sup>2</sup>Besteht nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehört. <sup>3</sup>Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.
- (7) <sup>1</sup>Wer nachweist, aus in seiner Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Feststellungsverfahren gehindert gewesen zu sein, wird auf Antrag abweichend von der Regelung des Absatzes 1 Satz 2 bei der Vergabe von Studienplätzen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b berücksichtigt. <sup>2</sup>Wer nachweist, bereits zur Teilnahme am Auswahlgespräch geladen, aber aus in seiner Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch gehindert gewesen zu sein, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren abweichend von der Regelung des Absatzes 4 Satz 4 vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch bestimmt.
- (8) <sup>1</sup>Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Feststellungsverfahren können mit deren Einverständnis die für die laufende Auswertung des Feststellungsverfahrens erforderlichen Angaben über ihren Bildungsgang und ihre persönlichen und sozialen Verhältnisse erhoben werden. <sup>2</sup>Die Angaben sind zu anonymisieren und dürfen nur zum Zwecke der laufenden Auswertung des Feststellungsverfahrens verwertet werden.

# Artikel 15 Verfahrensvorschriften

- (1) Die Zentralstelle ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 16 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.
- (2) Die Zentralstelle ermittelt auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule eine Zulassung erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.
- (3) <sup>1</sup>Für einen Studiengang wird zunächst berücksichtigt, wer diesen Studiengang an erster Stelle (Hauptantrag) genannt hat. <sup>2</sup>Danach wird in der gewählten Reihenfolge der Studiengänge berücksichtigt, wer den Studiengang an zweiter oder einer weiteren Stelle (Hilfsanträge) genannt hat. <sup>3</sup>Sind mehrere Studiengänge und mehrere Hochschulen genannt, geht der Studiengangwunsch dem Studienortwunsch vor.
- (4) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.
- (5) Die Hochschule ist verpflichtet, die Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibvoraussetzungen vorliegen.
- (6) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Zentralstelle über die Zulassungsanträge findet nicht statt.
- (7) <sup>1</sup>Beruht die Zulassung durch die Zentralstelle auf falschen Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers, nimmt die Zentralstelle sie zurück; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Zentralstelle sie zurücknehmen. <sup>2</sup>Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen.

(8) <sup>1</sup>Wer in den Fällen des Artikels 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und des Artikels 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b von einer Hochschule ausgewählt worden ist, wird von der Hochschule zugelassen. <sup>2</sup>Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Hochschule einen auf die Auswahl in der jeweiligen Quote beschränkten Ablehnungsbescheid. <sup>3</sup>Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

# Artikel 16 Rechtsverordnungen

- (1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:
- 1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien (Artikel 10 bis 14),
- 2. die Quoten nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1,
- 3. den Ablauf des Verteilungsverfahrens nach Artikel 10,
- 4. die Festlegungen nach Artikel 8 Abs. 2,
- den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind, einschließlich der Fristen,
- 6. den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
- 7. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 12 Abs. 4 Satz 3,
- 8. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 11 Abs. 4,
- die Auswahl für die Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und die Grundzüge der Durchführung dieses Verfahrens,
- 10. den Ablauf des Feststellungsverfahrens einschließlich der Voraussetzungen für die Teilnahme und für den Ausschluss vom Verfahren,
- 11. die für die laufende Auswertung des Feststellungsverfahrens nach Artikel 14 Abs. 8 erforderlichen Erhebungen, insbesondere die von den am Feststellungsverfahren Teilnehmenden zu erhebenden Angaben sowie das Verfahren der Auswertung dieser Angaben,
- 12. das Verhältnis des Grades der Qualifikation zu dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens im besonderen Auswahlverfahren,
- die Auswahl für die Teilnahme am Auswahlgespräch und Grundzüge der Durchführung des Auswahlgesprächs,
- die Einbeziehung und die Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,
- die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung und die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 7,
- 16. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 4.
- (2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

# Artikel 17 Haushalt der Zentralstelle

- (1) Der Haushaltsvorentwurf bedarf der Zustimmung der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und der Finanzministerien der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.
- (2) <sup>1</sup>Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der Zentralstelle nach den Beschlüssen der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und der Finanzministerien der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen. <sup>2</sup>Die Länder verpflichten sich, dem Sitzland den rechnungsmäßigen Zuschussbetrag anteilig zu erstatten. <sup>3</sup>Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. <sup>4</sup>Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. <sup>5</sup>Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. <sup>6</sup>Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorausgehenden Haushaltsjahres.
- (3) <sup>1</sup>Die in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle nicht eingehenden besonderen Kosten des Sitzlandes werden von den übrigen Ländern nach Abzug des auf das Sitzland entfallenden Anteils dem Sitzland abgegolten. <sup>2</sup>Hierfür gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplans fällig. <sup>2</sup>Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.
- (5) <sup>1</sup>Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Vorschriften maßgebend. <sup>2</sup>Das Sitzland teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

## Artikel 18 Finanzierung des Tests

<sup>1</sup>Für die Entwicklung eines Tests im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach Artikel 14 sowie für die erforderlichen Begleituntersuchungen tragen die Länder anteilig die Kosten; Artikel 17 Abs. 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Über die Bereitstellung der Mittel wird jährlich von den für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und den Finanzministerien der Länder jeweils mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen.

# Artikel 19 Staatlich anerkannte Hochschulen

<sup>1</sup>Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss. <sup>3</sup>Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

# Artikel 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Zentralstelle vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark beziehungsweise fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

# Artikel 21 Schlussvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist. <sup>2</sup>Er findet erstmals auf das seinem In-Kraft-Treten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2000/2001, und auf ein vor diesem Vergabeverfahren im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 14 durchzuführendes Feststellungsverfahren Anwendung. <sup>3</sup>Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.
- (2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des fünften vollen Kalenderjahres nach seinem In-Kraft-Treten.
- (3) <sup>1</sup>Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Zentralstelle aufzulösen. <sup>2</sup>Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. <sup>3</sup>Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.
- (4) Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 17 Abs. 2 zu erstatten.
- (5) Über die Verwendung des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und die Finanzministerien der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Bonn, den 24. Juni 1999

Für das Land Baden-Württemberg: Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:

i. V. E. Huber

Für das Land Berlin: Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg:

Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Ortwin Runde

Für das Land Hessen:

R. Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

H. Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:

Gerhard Glogowski

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Wolfgang Clement

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck

Für das Saarland:

Reinhard Klimmt

Für den Freistaat Sachsen:

Günter Meyer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Reinhard Höppner

Für das Land Schleswig-Holstein:

Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:

Bernhard Vogel

# Begründung zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen [vom 24. Juni 1999]

## I. Allgemeines

Mit dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 haben die Länder erstmals die rechtliche Grundlage für ein zentrales Zulassungsverfahren in den zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie für eine einheitliche Ermittlung und Festsetzung der Studienplatzkapazitäten an den Hochschulen geschaffen. Sie sind damit dem durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 1972 (s. amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts, Band 33, S. 303 ff.) präzisierten verfassungsrechtlichen Gebot nachgekommen, in diesen Studiengängen zentral und nach einheitlichen Kriterien über die Zulassung zu entscheiden und für eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazitäten zu sorgen. Seit dem Wintersemester 1973/74 führt die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund die Studienplatzvergabe durch.

Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 hatte im Wesentlichen die Anpassung des Hochschulzulassungsrechts an die Regelungen des am 30. Januar 1976 in Kraft getretenen Hochschulrahmengesetzes (HRG) zum Inhalt.

Durch den Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 ist im Hinblick auf das Zweite Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 28. März 1985 insbesondere die Zulassung zu den sogenannten harten Numerus-clausus-Studiengängen durch die Einführung des besonderen Auswahlverfahrens neu geregelt worden.

Der Abschluss des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 war auf Grund der deutschen Einigung notwendig geworden. Von allen 16 Ländern abgeschlossen, hat er insbesondere die durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1130) erfolgten Änderungen und Ergänzungen des Hochschulrahmengesetzes umgesetzt.

Der Abschluss eines neuen Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen wird auf Grund des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl. I S. 2190) erforderlich.

Mit diesem Staatsvertrag kommen die Länder ihrer Verpflichtung nach, ihr Hochschulzulassungsrecht zu einem übereinstimmenden Zeitpunkt entsprechend den §§ 29 bis 35 des Hochschulrahmengesetzes zu regeln; der Staatsvertrag soll spätestens zum 30. Juni 2002 in Kraft treten (vgl. § 72 Abs. 2 Satz 1, 5 und 6 des Hochschulrahmengesetzes).

Auf Grund der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes ergeben sich dabei gegenüber dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 die folgenden Änderungen:

Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 setzt § 31 Abs. 2 HRG um und ermöglicht es, bei der Ortsverteilung nach Berücksichtigung des Hauptkriteriums des Ortswunsches bis zu 25 % der Studienplätze vorrangig nach dem Hilfskriterium des Grades der Qualifikation (statt nach sozialen Gründen) zu vergeben. Durch diese Regelung soll die regionale Mobilität von Bewerberinnen und Bewerbern mit besonders guter Qualifikation gefördert werden, die künftig auch eine Chance erhalten sollen, an eine heimatferne, regional besonders nachgefragte Hochschule verteilt zu werden. Dass die Verteilung "vor allem" nach dem Grad der Qualifikation erfolgen soll, besagt, dass bei gleichem Grad der Qualifikation nachrangig auch soziale Gründe zum Zuge kommen können.

Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 macht von der durch § 32 Abs. 2 Satz 2 HRG eröffneten Möglichkeit Gebrauch, eine neue Vorabquote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vorzusehen. Die Einführung einer solchen Quote reagiert darauf, dass fast alle Länder inzwischen beruflich besonders qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern den Hochschulzugang eröffnet haben und es auf Dauer nicht sinnvoll erscheint, diesen Bewerberkreis an der Auswahl in den Hauptquoten zu beteiligen. Da die Anzahl derartiger Bewerbun-

gen im zentralen Vergabeverfahren zur Zeit noch sehr gering ist, sieht Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 allerdings vor, dass diese Quote nur gebildet werden soll, wenn diese Bewerberinnen und Bewerber einen bestimmten Anteil (1 %) an der Bewerbergesamtzahl erreichen; solange dies nicht der Fall ist, werden sie an der Auswahl in den Hauptquoten beteiligt. Wird diese Quote gebildet, erscheint es zweckmäßig, die Studienplätze dezentral durch die Hochschulen zu vergeben, wenn die Bewerberzahl es sinnvoll erscheinen lässt. Nach Artikel 12 Abs. 7 erfolgt die Auswahl in dieser Quote in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten, so dass für das Auswahlkriterium ein gewisser Spielraum verbleibt, der im Falle einer dezentralen Vergabe durch das Landesrecht ausgeschöpft werden kann.

In einer Reihe von Regelungen setzt der neue Staatsvertrag die von § 32 Abs. 3 Nr. 2 b) HRG im allgemeinen Auswahlverfahren vorgesehene neue Hauptquote eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlverfahrens um. Mit dieser Quote sollen die Hochschulen künftig stärker in die Bewerberauswahl einbezogen werden. Zugleich soll durch diese Quote die Chancenoffenheit des Verfahrens für Bewerberinnen und Bewerber erhöht werden, die bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation die Auswahlgrenze nur knapp verfehlt haben.

- Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weist der Zentralstelle die Aufgabe zu, die Hochschulen bei der Durchführung des Verfahrens zu unterstützen, weil eine zentrale Vorbereitung des Verfahrens erforderlich ist;
- Artikel 1 Abs. 3 ermöglicht es der Zentralstelle, bei der Durchführung des Verfahrens zusätzliche Leistungen für einzelne Hochschulen (z.B. die Bereitstellung besonderer Daten, die maschinelle Durchführung des Verfahrens, den Versand von Bescheiden) durchzuführen, wenn die Hochschulen dies beantragen und die Kosten erstatten; über entsprechende Kostenregelungen entscheidet nach Artikel 4 Abs. 2 Nr. 11 der Verwaltungsausschuss;
- Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 b) regelt im Rahmen der Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes die Einzelheiten des Auswahlverfahrens der Hochschulen; die Teilnahme ist nach Satz 3 auf die Bewerberinnen und Bewerber beschränkt, die an der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation oder nach Wartezeit ohne Erfolg beteiligt waren; nach Satz 4 kann die Teilnehmerzahl begrenzt werden, über die Teilnahme entscheidet in diesem Fall nach Satz 5 in erster Linie der Grad der Qualifikation; Satz 6 bestimmt, dass die Teilnahme an diesem Verfahren je Studiengang nur einmal möglich ist; nach Satz 2 trifft jede Hochschule für ihr Verfahren die Auswahl unter den alternativ vorgegebenen Auswahlkriterien "Grad der Qualifikation" (dabei findet keine Notengewichtung statt), "Ergebnis eines Auswahlgesprächs", "Art einer beruflichen Qualifikation" oder einer Verbindung einzelner oder aller der genannten Kriterien; nach Satz 7 teilt die Zentralstelle den Hochschulen die für die Verfahrensdurchführung benötigten Bewerberdaten mit;
- Artikel 15 Abs. 8 Satz 1 und 2 bestimmt, dass die Bescheide in dieser Quote von den Hochschulen erlassen werden; daraus folgt nach Satz 3, dass gegen Ablehnungsbescheide kein Widerspruchsverfahren eröffnet ist;
- Artikel 16 Abs. 2 Nr. 9 enthält schließlich eine Verordnungsermächtigung für die Grundzüge der weiteren Ausgestaltung des Verfahrens.

Der neue Staatsvertrag hebt im Anschluss an die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes einige besondere Regelungen auf, die auf Grund der deutschen Einigung übergangsweise erforderlich waren:

- in Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entfallen bei der Aufzählung der Dienste die "Dienste und Leistungen nach Artikel 23 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik" (vgl. § 34 Abs. 1 HRG);
- in Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 entfällt die Regelung, nach der in den neuen Ländern vor dem Wintersemester 1991/92 erlangte Studienabschlüsse nicht zur Anwendung der Zweitstudienregelung führen (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 HRG);

- in Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz 6 und Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 entfällt die Regelung, nach der in den neuen Ländern vor dem Sommersemester 1991 zurückgelegte Studienzeiten nicht als Zeiten eines Parkstudiums gewertet werden (vgl. § 32 Abs. 3 Nr. 2 Satz 7 HRG);
- die einigungsbezogene Übergangsvorschrift des Artikels 21 entfällt (s. die Aufhebung des § 33 a HRG).

In Artikel 1 Abs. 1 Satz 3 wird entsprechend § 27 Abs. 1 Satz 2 HRG die Bezeichnung "Europäische Gemeinschaft" durch die Bezeichnung "Europäische Union" ersetzt.

Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bezieht nunmehr nach § 34 Satz 1 Nr. 3 HRG das freiwillige ökologische Jahr als Dienst ein.

Darüber hinaus enthält der neue Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen gegenüber dem bisherigen Staatsvertrag einige Änderungen und Ergänzungen, die nicht auf die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes zurückgehen:

Die neue Regelung des Artikels 1 Abs. 1 Satz 4 stellt klar, dass über die Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und sonstige ausländische Staatsangehörige mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung hinaus weitere Personen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen Deutschen gleichgestellt sind. Dabei ist z. B. an "gleichgestellte Familienangehörige" von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU sowie der EWR gedacht. Artikel 16 Abs. 1 Nr. 16 enthält deshalb eine neue Verordnungsermächtigung für die Gleichstellung weiterer Personen.

Da die zunehmende Einführung von Globalhaushalten und Wirtschaftsplänen im Kapazitätsrecht die Umstellung von der Eingangsgröße "Stelle" zu der globaleren Messeinheit "Geld" erforderlich macht, werden durch eine Ergänzung des Artikels 7 die Voraussetzungen für die erforderliche Reform des Kapazitätsrechts geschaffen. In Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 wird ein Hinweis auf die Bedeutung der haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Kapazitätsberechnung aufgenommen. Der neue Absatz 4 ermöglicht die Berechnung der Kapazität in einem Studiengang auf der Basis von Kostennormwerten, welche die Kosten für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang festlegen. Soweit dies für die Plausibilität der Festsetzung von Zulassungszahlen erforderlich ist, werden – mit dem nach Absatz 4 zu entwickelnden neuen Modell kompatible – Komponenten des Absatzes 3 in das neue Modell übernommen.

Artikel 8 Abs. 5 enthält eine neue Regelung, die es ermöglicht, während der laufenden Durchführung eines Vergabeverfahrens einen Studiengang aus dem allgemeinen Auswahlverfahren in das Verteilungsverfahren zu überführen; bisher konnte die Entscheidung über die Verfahrensart nur vor Beginn eines Vergabeverfahrens getroffen und nicht mehr abgeändert werden, wenn sich im Verfahren herausstellte, dass die zugrundegelegten Annahmen über die Bewerberzahlen unzutreffend gewesen waren. Die Regelung umfasst zwei Tatbestände: nach Satz 1 wird das Verfahren ohne weiteres von der Zentralstelle als Verteilungsverfahren durchgeführt, wenn sich ergibt, dass die Zahl der Studienplätze im Hauptverfahren die Zulassung aller Bewerberinnen und Bewerber (erster Studiengangpräferenz) ermöglicht; nach Satz 2 kann (durch den nach Artikel 4 Abs. 2 Nr. 3 zuständigen Verwaltungsausschuss) die Überführung eines Studiengangs in das Verteilungsverfahren beschlossen werden, wenn die Bewerberzahl die Studienplatzzahl "nicht wesentlich übersteigt".

Artikel 10 Abs. 5 wird dahingehend geändert, dass die bisher für die Ausländerquote im Verteilungsverfahren vorgesehene Obergrenze von 5 vom Hundert entfällt; auf diese Weise wird es ermöglicht, z.B. auch internationale Studiengänge, für die eine derart begrenzte Ausländerquote nicht angemessen wäre, gegebenenfalls in das zentrale Verfahren einzubeziehen.

Artikel 11 Abs. 3 schränkt das Seniorenstudium ein. Wer bereits das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an Auswahlverfahren nur noch beteiligt, wenn im Einzelfall schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe für das beabsichtigte Studium sprechen. Dieser Ausnahmetatbestand ist eng auszulegen. Der Grund für diese Regelung liegt in der Erwägung, dass

generell das Interesse Jüngerer, die sich durch das Studium eine berufliche Lebensgrundlage schaffen wollen, dem Interesse Älterer, die voraussichtlich ihr Studium nicht mehr zur Grundlage einer beruflichen Tätigkeit machen werden, vorgeht, zumal älteren Bewerberinnen und Bewerbern die Aufnahme eines Studiums in einem Studiengang ohne Zulassungsbeschränkungen, die Wahrnehmung besonderer Angebote für das Seniorenstudium und die Einschreibung als Gasthörerin oder Gasthörer offen steht.

In Artikel 14 Abs. 4 werden mit dem Ziel der Deregulierung des Verfahrens die Sätze 3 und 4 gestrichen, die beim Auswahlgespräch bestimmte Entscheidungen der Hochschulleitung vorbehalten haben.

Mit dem Ziel eines einheitlichen Sprachgebrauchs innerhalb des Staatsvertrages wird in Artikel 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 18 Abs. 2 und 21 Abs. 5 die Bezeichnung "die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien" bzw. "die Finanzministerien" (der Länder) verwendet. Desgleichen wird in Artikel 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 die Bezeichnung "Minister" durch die Bezeichnung "Ministerium" ersetzt. Ferner wird Artikel 16 sprachlich überarbeitet.

Im Hinblick auf die bevorstehende Währungsumstellung wird die Obergrenze für eine Geldbuße zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit in Artikel 20 Abs. 2 auch in der Währungseinheit "Euro" bestimmt.

Schließlich wird in Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 bestimmt, dass der neue Staatsvertrag frühestens auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2000/2001 Anwendung findet und dass der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 mit dem Abschluss des dem ersten Verfahren nach neuem Recht vorangehenden Vergabeverfahrens außer Kraft tritt.

Im Übrigen haben sich die Regelungen des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 bewährt, so dass sie in diesen Staatsvertrag übernommen werden. Der Wortlaut des Staatsvertrages entspricht nunmehr den Grundsätzen für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

# Zu Artikel 1: (Aufgaben der Zentralstelle)

Die Zentralstelle ist 1973 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet worden. Sie wird von den Ländern gemeinsam getragen.

Aufgabe der Zentralstelle ist es, Studienplätze des ersten Fachsemesters an staatlichen Hochschulen zu vergeben und für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen. Darüber hinaus hat die Zentralstelle die Aufgabe, die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 b) zu unterstützen. Zusätzlich ist der Zentralstelle die Aufgabe übertragen, in eigener Zuständigkeit das Feststellungsverfahren durchzuführen. Auf diese Weise wird auch in diesem Bereich die Einheitlichkeit des Verfahrens einschließlich der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle gewahrt. Die Zentralstelle erlässt die Bescheide im Feststellungsverfahren, gegen die – nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens – beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen geklagt werden kann. Ausgenommen von der Durchführung des Feststellungsverfahrens durch die Zentralstelle ist die Testentwicklung. Die Organisation der Abnahme des Tests an den Testorten, wie z. B. die Bereitstellung der Räume und der Einsatz der Testleitung, bleibt eine Aufgabe der Länder.

Die Sätze 2 bis 4 legen fest, für welchen Personenkreis die Zentralstelle tätig wird. Der Zentralstelle können auch besondere zentrale Verteilungs- oder Auswahlverfahren für einzelne oder mehrere Länder auf Antrag gegen Erstattung der Kosten übertragen werden. Derartige Länderverfahren können auch gemeinsam für mehrere Länder durchgeführt werden (Absatz 2).

Schließlich kann die Zentralstelle nach Absatz 3 bei der Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschulen auf Antrag zusätzliche kostenpflichtige Leistungen erbringen.

# Zu Artikel 2: (Rechtsstellung der Zentralstelle)

Als Gemeinschaftseinrichtung der Länder wendet die Zentralstelle grundsätzlich das übereinstimmende Recht der einzelnen Länder an. Soweit im Staatsvertrag oder in den dazu nach Art. 16 ergehenden Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes.

Die Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht ist dem zuständigen Fachministerium des Sitzlandes übertragen, um eine ständige Kontrolle der Arbeit der Zentralstelle zu gewährleisten; Entscheidungen des Verwaltungsausschusses (Artikel 4) bleiben davon unberührt.

## **Zu Artikel 3: (Organe der Zentralstelle)**

Der Verwaltungsausschuss ist das maßgebliche Beschlussorgan. Der Beirat bringt die Sachkunde und die Interessen der Hochschulen zur Geltung. Der Leiterin oder dem Leiter obliegt die Geschäftsführung.

#### Zu Artikel 4: (Der Verwaltungsausschuss)

Da die Maßnahmen der Zentralstelle alle Länder betreffen, gehören dem Verwaltungsausschuss nach Absatz 1 mit Stimmrecht 16 Vertreterinnen oder Vertreter der Länder an. Die Hinzuziehung von zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Bundes mit beratender Stimme berücksichtigt dessen rahmenrechtliche Zuständigkeit. Der Verwaltungsausschuss kann weitere Personen hinzuziehen; dazu zählen insbesondere Vertreterinnen oder Vertreter der Finanzministerkonferenz, des Beirates, der Hochschulrektorenkonferenz und des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Beschließt der Verwaltungsausschuss nach Nummer 2 die Einbeziehung eines Studienganges in das Verfahren der Zentralstelle, hat er zugleich für den betreffenden Studiengang eine der Verfahrensarten des Artikels 8 Abs. 2 festzulegen. Die Voraussetzungen für die Einbeziehung eines Studiengangs in das zentrale Vergabeverfahren sind in Artikel 8 Abs. 1 normiert. Ergeht ein Beschluss nach Nummer 2, ist die Einbeziehung durch Rechtsverordnung nach Artikel 16 zu regeln. Die Bewerbungen sind in diesem Fall an die Zentralstelle zu richten; sie entscheidet über die Vergabe der Studienplätze.

Die Absätze 3 und 4 tragen der Bedeutung und Tragweite von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses Rechnung und sollen deren Umsetzung in Landesrecht erleichtern. Grundsätzlich werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst. In Fällen besonderer Bedeutung, z. B. in der Frage der Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Die Aufhebung der Einbeziehung kann indessen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

### **Zu Artikel 5: (Der Beirat)**

Durch den Beirat wirken die Hochschulen an der Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle mit und bringen ihre Sachkunde und ihre Interessen ein. Sie haben damit die Möglichkeit, auf die Auswirkungen von Regelungen frühzeitig hinzuweisen.

# Zu Artikel 6: (Die Leitung)

Die Leiterin oder der Leiter führt die Geschäfte der Zentralstelle, vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Bediensteten.

# Zu Artikel 7: (Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen)

Absatz 1 definiert den Begriff der Zulassungszahl und stellt auf die jährliche Aufnahmekapazität als Grundlage der Festsetzung von Zulassungszahlen ab, um den Festsetzungszeitraum überschaubar zu halten und Anpassungen an Änderungen des Haushalts und sonstiger kapazitätsbestimmender Gegebenheiten zu ermöglichen.

Nach Absatz 2 Satz 1 gilt der Grundsatz der erschöpfenden Kapazitätsnutzung für alle Studiengänge mit Zulassungszahlen. Ausnahmen sind bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau von Hochschulen möglich.

In Absatz 3 werden die Maßstäbe für die Ermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen gesetzlich geregelt. Er beschreibt ferner das dem Verfahren zur Ermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen zugrunde liegende Bilanzierungsprinzip, nach dem Lehrangebot und Ausbildungsaufwand gegenüberzustellen sind. Während dem Lehrangebot die Stellen für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde liegen, wird der Ausbildungsaufwand durch studiengangspezifische Normwerte bestimmt. Diese Normwerte, die den Aufwand umschreiben, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist, haben die Funktion, eine gleichmäßige Belastung und erschöpfende Auslastung der Hochschulen sicherzustellen. Darüber hinaus sollen sie aber auch gewährleisten, dass die Aufgaben der Hochschulen in Forschung, Lehre und Studium und in der Krankenversorgung ohne einseitige Einengung nach bloßer Nutzungsbetrachtung ordnungsgemäß wahrgenommen werden können. Denn diese Normwerte bieten einen Rahmen, innerhalb dessen die Hochschulen Lehre und Studium frei gestalten können. Diese Gestaltungsfreiheit der Hochschulen fließt mit ein in die Studien- und Prüfungsordnungen.

Der neue Absatz 4 ermöglicht die Kapazitätsberechnung auf der Grundlage von Kostennormwerten.

In Absatz 7 wird präzisiert, dass solche Maßnahmen bei der Feststellung der Aufnahmekapazität nach Absatz 3 und 4 unberücksichtigt bleiben, die zur Ausbildung von Studierenden dienen, die im Verteilungsverfahren über die festgesetzte Kapazität hinaus den Hochschulen zugewiesen wurden.

## Zu Artikel 8: (Einbeziehung von Studiengängen)

Durch die zentrale Studienplatzvergabe soll erreicht werden

- mit einem Verteilungsverfahren: die Zulassung aller Bewerberinnen und Bewerber mit ihrem Hauptantrag und eine gleichmäßige Belastung der Hochschulen,
- im Übrigen: die Anwendung einheitlicher Auswahlkriterien und die erschöpfende Ausnutzung der vorhandenen Studienmöglichkeiten.

Die Festlegung des Verteilungsverfahrens ist auf höchstens zwei aufeinander folgende Vergabeverfahren begrenzt, damit auf diese Weise das mit der Studienplatzgarantie verbundene Risiko überschaubar bleibt.

Nach dem neuen Absatz 5 kann - unter besonderen Voraussetzungen - ein Studiengang auch noch während eines laufenden Vergabeverfahrens vom allgemeinen Auswahlverfahrens in das Verteilungsverfahren überführt werden.

# Zu Artikel 9: (Verfahrensarten)

Artikel 9 regelt die Voraussetzungen für die Anwendung der drei Verfahrensarten, deren Ablauf in den Artikeln 10 bis 14 beschrieben ist, und zwar:

- das Verteilungsverfahren (Artikel 10),
- das allgemeine Auswahlverfahren (Artikel 13),
- das besondere Auswahlverfahren (Artikel 14).

# Zu Artikel 10: (Verteilungsverfahren)

Absatz 1 legt fest, dass sich die Studienplatzgarantie für das Verteilungsverfahren nur auf die Bewerberinnen und Bewerber erstreckt, die den Studiengang an erster Stelle genannt haben; wer eine Zulassung in dem betref-

fenden Studiengang hilfsweise beantragt hat, kann danach nur dann eine Zulassung erhalten, wenn alle Bewerbungen mit Hauptantrag berücksichtigt wurden und noch Studienplätze frei geblieben sind (Absatz 3).

Soweit in einem Studiengang, für den unter Berücksichtigung des Beschlusses der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 4. November 1977 zum "Abbau des Numerus clausus" die Durchführung eines Verteilungsverfahrens angeordnet ist, mehr Bewerbungen mit Hauptantrag vorliegen, als nach den gemäß Artikel 7 festgesetzten Zulassungszahlen Studienplätze ausgewiesen sind, ist es Aufgabe der Länder, sich über eine Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber zu verständigen. Durch diese Regelung wird die Entscheidungskompetenz der Länder, an welchen Studienorten die Kapazität erforderlichenfalls erhöht werden soll, gewahrt; Absatz 1 Satz 3 sieht eine Regelung für den Fall vor, dass eine Einigung unter den Ländern nicht oder nicht rechtzeitig zustande kommt und sichert eine gleichmäßige anteilige Belastung aller Hochschulen.

Absatz 2 bestimmt, dass im Vergabeverfahren die Studienplätze grundsätzlich nach Maßgabe der Studienortwünsche vergeben werden. Reicht jedoch die Aufnahmekapazität einzelner Hochschulen nicht zur Aufnahme aller Bewerberinnen und Bewerber aus, die sich an erster Stelle um einen Studienplatz an diesen Hochschulen bewerben, so muss entschieden werden, wer an eine nachrangig benannte Hochschule verwiesen wird. Dabei wird für bis zu einem Viertel der Studienplätze vor allem auf den Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote) abgestellt. Im Übrigen wird vor allem auf die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe abgestellt. Den nach vergleichender Bewertung der Gründe nicht Berücksichtigten wird ein Studienplatz an einer von ihnen nachrangig genannten Hochschule zugewiesen, wenn dort nach Berücksichtigung der Bewerberinnen und Bewerber, die diese Hochschule vorrangig gewählt haben, noch Studienplätze frei sind. Den Bewerberinnen und Bewerbern, die keinen Studienplatz an einer von ihnen genannten Hochschule erhalten können, kann die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule anbieten.

Absatz 4 enthält die Verpflichtung der Länder, zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Hochschulen kapazitätserweiternde oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, soweit nach Durchführung eines Verteilungsverfahrens die Zahl der Einschreibungen an den Hochschulen die festgesetzten Zulassungszahlen übersteigt.

Absatz 5 legt eine - in der Höhe offene - Ausländerquote im Verteilungsverfahren fest. In dieser Quote werden diejenigen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen berücksichtigt, die weder Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind noch über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen. Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation.

#### Zu Artikel 11: (Auswahlverfahren)

Die Vorschrift enthält gemeinsame Bestimmungen für das allgemeine und das besondere Auswahlverfahren. Den nach den Artikeln 12 bis 14 Ausgewählten weist die Zentralstelle wie beim Verteilungsverfahren einen Studienplatz nach Maßgabe des Studienortwunsches zu.

Wird ein Zulassungsantrag ausdrücklich auf bestimmte Studienorte beschränkt, so ist es möglich, dass - trotz Auswahl - keine Verteilung an einen der gewünschten Studienorte erfolgen kann. In diesem Fall kann keine Zulassung erfolgen, es ergeht ein Ablehnungsbescheid; dies führt nach Absatz 1 Satz 2 zum Nachrücken der nächsten Bewerberin oder des nächsten Bewerbers, die oder der an einen genannten Studienort verteilt werden kann, auf der Rangliste. Die Gefahr, trotz Auswahl nicht zugelassen werden zu können, kann dadurch ausgeschlossen werden, dass in einem Zulassungsantrag alle Studienorte genannt werden, die den gewünschten Studiengang anbieten.

Die Regelung in Absatz 2 stellt sicher, dass aus der Erfüllung der dort genannten Pflichten keine Nachteile bei der Studienplatzvergabe entstehen (§ 34 HRG). Wer z.B. während der Ableistung eines der genannten Dienste eine Zulassung erhält, hat einen Anspruch darauf, nach Abschluss des Dienstes erneut zugelassen zu werden.

Absatz 4 regelt die Vergabe von Teilstudienplätzen, d.h. von Studienplätzen, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil ein Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist. Absatz 4 sieht vor, dass Teilstudienplätze sowohl nach den allgemeinen Kriterien als auch durch das Los vergeben werden können.

# Zu Artikel 12: (Vorabquoten)

Absatz 1 Satz 1 zählt die Vorabquoten auf und begrenzt den für sie insgesamt vorzusehenden Studienplatzanteil. Die Bildung der Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Absatz 1 Satz 1 Nr. 6) ist fakultativ und hängt von der Entwicklung des Anteils dieser Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl ab. Die Höhe der einzelnen Quoten wird durch Rechtsverordnung festgelegt.

Absatz 2 regelt Einzelheiten der Quotenbildung. Nach Satz 1 können die Vorabquoten je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden, um orts- und fachspezifischen Besonderheiten gerecht werden zu können. Satz 2 ermöglicht es, im Interesse der Chancengleichheit aller Bewerbergruppen, den Studienplatzanteil der Quoten für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung, für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium und für in der beruflichen Bildung Qualifizierte auf den Anteil dieser Bewerbergruppen an der Bewerbergesamtzahl zu begrenzen.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung in der Härtefallquote. Ein Fall außergewöhnlicher Härte liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber durch eine Ablehnung im Vergleich zu den übrigen Abzuweisenden unverhältnismäßig hart getroffen wird. Hierbei können Gründe, die in den Lebensumständen Dritter liegen und nicht auf die persönliche Situation der Bewerberin oder des Bewerbers zurückwirken, nicht berücksichtigt werden. Satz 2 regelt die Fälle, in denen nachgewiesen wird, dass persönliche, nicht selbst zu vertretende Umstände eine Bewerberin oder einen Bewerber daran gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote oder eine längere Wartezeit zu erreichen. In diesen Fällen erfolgt keine Beteiligung in der Härtefallquote, sondern eine Beteiligung in in den allgemeinen Auswahlquoten mit der nachgewiesenen besseren Durchschnittsnote oder längeren Wartezeit.

Absatz 4 legt die Maßstäbe für die Auswahl in der Ausländerquote fest. Nach Satz 1 erfolgt die Auswahl in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Satz 2 ermöglicht daneben die Berücksichtigung besonderer Umstände, für die Satz 3 Regelfallbeispiele aufzählt. Zwischenstaatliche Verpflichtungen sind nach Satz 4 zu berücksichtigen.

Absatz 5 regelt den Auswahlmaßstab für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben.

Absatz 6 regelt den Auswahlmaßstab für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium.

Absatz 7 regelt den Auswahlmaßstab für in der beruflichen Bildung Qualifizierte.

Absatz 8 regelt den Ausschluss bestimmter Bewerbergruppen der Vorabquoten von der Beteiligung an den allgemeinen Auswahlquoten im allgemeinen und im besonderen Auswahlverfahren. Der Ausschluss trägt dem Umstand Rechnung, dass für diese Bewerbergruppen gesondert Studienplätze bereitgestellt werden.

## **Zu Artikel 13: (Allgemeines Auswahlverfahren)**

Absatz 1 regelt im Einzelnen den Grad der Qualifikation, die Wartezeit und das Auswahlverfahren der Hochschulen als die Auswahlkriterien der Hauptquoten des allgemeinen Auswahlverfahrens.

Absatz 1 Nr. 1 bestimmt den Grad der Qualifikation als Auswahlkriterium und regelt insbesondere das Verfahren bei der Bildung von Landesquoten.

Absatz 1 Nr. 2 a) regelt die Einzelheiten der Berechnung der Wartezeit. Dabei wird insbesondere die Möglichkeit eröffnet, für eine vor oder nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung abgeschlossene Berufsausbildung oder eine nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ausgeübte Berufstätigkeit eine Verbesserung der Wartezeit vorzusehen. Ferner wird bestimmt, dass Parkstudienzeiten nicht auf die Wartezeit angerechnet werden; schließlich wird bestimmt, dass die Wartezeit im Höchstfall acht Jahre betragen kann

Absatz 1 Nr. 2 b) regelt im Einzelnen das Auswahlverfahren der Hochschulen.

Die Absätze 2 und 3 regeln das Verfahren bei Ranggleichheit.

#### **Zu Artikel 14: (Besonderes Auswahlverfahren)**

Absatz 1 regelt die Auswahlkriterien im besonderen Auswahlverfahren, das Zulassungschancen durch unterschiedliche Auswahlkriterien sowohl unter Leistungsgesichtspunkten als auch unter Berücksichtigung der Motivation einräumt.

Die Studienplätze werden überwiegend nach den Leistungen, die sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergeben, und nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens vergeben; ein Teil der Studienplätze kann den Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten werden, die nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens die besten Leistungen erbringen. Die verbleibenden Studienplätze werden überwiegend nach qualifizierter Wartezeit, d.h. nach der Zahl der Semester, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat (Bewerbungssemester), und im Übrigen nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlgesprächs vergeben.

Über die Wartezeitquote wird besonders Motivierten, die über die übrigen Quoten keine Zulassung erhalten konnten, die Möglichkeit geboten - wenn auch unter Umständen erst nach längerer Wartezeit -, einen Studienplatz zu erhalten.

Mit dem Auswahlgespräch wird den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben, vor einem fachkundigen Gremium ihre besondere Motivation und Geeignetheit für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf darzulegen; zugleich werden die Hochschulen damit in die Verantwortung bei der Studienplatzvergabe einbezogen.

Dadurch, dass über die Leistungen, die sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergeben, und das Testergebnis hinaus auch die Wartezeit und das Auswahlgespräch maßgeblich sind, sollen die Nachteile ausgeglichen werden, die sich bei einer isolierten Anwendung einzelner Auswahlkriterien ergeben könnten.

Besondere Ausführungen zum Feststellungsverfahren, zur Auswahl nach Bewerbungssemestern und zum Auswahlgespräch finden sich in den Erläuterungen zu den Absätzen 2 bis 4. Über die Quoten nach Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer am Feststellungsverfahren teilgenommen hat. Durch Satz 2 wird insofern sichergestellt, dass grundsätzlich alle Bewerberinnen und Bewerber am Feststellungsverfahren teilnehmen müssen.

Absatz 2 gibt zunächst die Regelungen des Hochschulrahmengesetzes zum Feststellungsverfahren wieder. Daraus, dass eine mehrfache Teilnahme am Feststellungsverfahren nicht vorgesehen werden soll, folgt, dass das Ergebnis des Feststellungsverfahrens - wie auch die Hochschulzugangsberechtigung - für alle Vergabeverfahren gilt, für die eine Bewerbung erfolgt. Nach Satz 5 hat das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens Gültigkeit für alle Studiengänge, in denen ein besonderes Auswahlverfahren durchgeführt wird. Der Staatsvertrag lässt es zu, das Feststellungsverfahren unabhängig von der Studienplatzvergabe durchzuführen. Satz 8 eröffnet deshalb die Möglichkeit, dass auch Schülerinnen und Schüler der letzten Jahrgangsstufe sowie entsprechende Schülerinnen und Schüler von Einrichtungen des zweiten Bildungsweges am Feststellungsverfahren teilnehmen. Auf diese Weise wird

ihnen eine Bewerbung im besonderen Auswahlverfahren unmittelbar nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ermöglicht.

Absatz 3 regelt, wie die für die Auswahl nach qualifizierter Wartezeit maßgebliche Zahl der Bewerbungssemester ermittelt wird. Im Gegensatz zum allgemeinen Auswahlverfahren wird die Wartezeit nicht ab dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sondern erst ab der ersten Bewerbung für den betreffenden Studiengang berücksichtigt. Dabei werden nur die Semester als Wartezeit angerechnet, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber um Zulassung im jeweiligen Studiengang beworben hat; auf diese Weise wird auf die besondere Motivation abgehoben. Nach Satz 1 werden Zeiten eines Studiums nicht als Bewerbungssemester angerechnet. Die Sätze 2 bis 5 bestimmen, dass ein berufsqualifizierender Abschluss, eine Berufstätigkeit und die Ableistung eines Dienstes nach Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 zu einer Erhöhung der Zahl der Bewerbungssemester führen können. Satz 6 legt fest, dass im Falle einer Zulassung die bis zum Zeitpunkt der Zulassung angesammelten Bewerbungssemester und Erhöhungen der Bewerbungssemester nicht mehr berücksichtigt werden. Eine bevorzugte Berücksichtigung vor den anderen Wartenden erscheint in diesem Fall nicht mehr gerechtfertigt. Die Möglichkeit einer Zulassung auf Grund eines besonderen Antrages bleibt unberührt.

Absatz 4 trifft Regelungen hinsichtlich des von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlgesprächs. Ziel des Auswahlgesprächs ist es, den Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit zu geben, die individuelle Situation in Bezug auf Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf in besonderer Weise in die Auswahlentscheidung einzubringen. Außerdem werden die Hochschulen in die Verantwortung für die Auswahl ihrer Studierenden einbezogen. Am Auswahlgespräch darf nur teilnehmen, wer nicht nach Leistung und qualifizierter Wartezeit ausgewählt werden konnte; von der Teilnahme ist auch ausgenommen, wer den Vorabquoten – mit Ausnahme der Härtefallquote - unterfällt. Satz 3 sieht vor, dass die Teilnehmerzahl des Auswahlgesprächs begrenzt werden kann; die Auswahl erfolgt in diesem Fall durch das Los. Die durch Satz 5 festgelegte Begrenzung auf eine einmalige Teilnahme je Studiengang soll Teilnahmechancen am Auswahlgespräch für möglichst viele Bewerberinnen und Bewerber eröffnen.

Da die Teilnahme am Vergabeverfahren grundsätzlich die Teilnahme am Feststellungsverfahren voraussetzt, trifft Absatz 5 eine Regelung für die Fälle, in denen ein Feststellungsverfahren nicht durchgeführt werden kann oder dessen Ergebnis ganz oder teilweise nicht verwertbar ist. Zur Ermöglichung der Teilnahme an den vor der Durchführung des nächstfolgenden Feststellungsverfahrens liegenden Vergabeverfahren wird den von den genannten Fällen Betroffenen unter Berücksichtigung des Grades ihrer Qualifikation ein Testergebnis zugelost.

Absatz 6 regelt den Fall der Ranggleichheit.

Absatz 7 regelt die Fälle der unverschuldeten Verhinderung der Teilnahme am Feststellungsverfahren oder am Auswahlgespräch.

Absatz 8 ermöglicht die Erhebung der für die laufende Auswertung des Feststellungsverfahrens erforderlichen Angaben und enthält zugleich die datenschutzrechtlich gebotene Begrenzung dieser Befugnis.

# Zu Artikel 15: (Verfahrensvorschriften)

Nach Absatz 1 ist die Zentralstelle berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen. Diese Regelung ist notwendig, um wahrheitsgemäße Erklärungen über Parkstudienzeiten und abgeschlossene Erststudien sicherzustellen.

Absatz 3 legt fest, in welcher Reihenfolge mehrere Anträge einer Bewerberin oder eines Bewerbers von der Zentralstelle zu prüfen und zu entscheiden sind und wie sich mehrere Studienwünsche bei der Bestimmung der Rangplätze auswirken.

Absatz 4 regelt die auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Zulassung. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden: Ist gewährleistet, dass das Studium an einer anderen deutschen Hochschule fortgesetzt werden kann, erfolgt die Vergabe dieser Studienplätze nach den allgemeinen Regeln; ledig-

lich die Zulassung ist auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt. Kann das Weiterstudium nicht gewährleistet werden, handelt es sich um einen Teilstudienplatz. Für die Vergabe von Teilstudienplätzen enthält Artikel 11 Abs. 4 eine Sonderregelung.

Wer am Auswahlverfahren der Hochschulen oder am Auswahlgespräch teilgenommen hat, erhält nach Absatz 8 von der Hochschule einen Zulassungsoder Ablehnungsbescheid. Ein Vorverfahren findet entsprechend der Regelung bei Bescheiden der Zentralstelle nicht statt.

#### Zu Artikel 16: (Rechtsverordnungen)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigungsgrundlage für die von den Ländern nach Maßgabe des Landesrechts auf Grund des Staatsvertrages zu erlassenden Rechtsverordnungen.

Die Bestimmung des Absatzes 2 trägt dem verfassungsrechtlichen Gebot zur einheitlichen Gestaltung des Vergabeverfahrens Rechnung, soweit dies für die zentrale Vergabe erforderlich ist.

## Zu Artikel 17: (Haushalt der Zentralstelle)

Die Vorschrift regelt die Finanzierung, die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungsprüfung der Zentralstelle. Sie lehnt sich an die entsprechenden Bestimmungen bestehender Staatsverträge über die Errichtung und Finanzierung gemeinsamer Ländereinrichtungen an.

Die umfangreiche Aufgabenstellung der Zentralstelle belastet das Sitzland mit Gemeinkosten, die nicht in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle eingehen; dazu gehören die Kosten der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums des Sitzlandes sowie die Kosten der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dem Sitzland werden daher diese Kosten anteilig erstattet (Absatz 3).

## Zu Artikel 18: (Finanzierung des Tests)

Die Vorschrift bestimmt, dass die Länder auch für die Entwicklung des Tests und für die erforderlichen Begleituntersuchungen anteilig die Kosten tragen.

#### **Zu Artikel 19: (Staatlich anerkannte Hochschulen)**

Die Möglichkeit der Einbeziehung von Studiengängen an staatlich anerkannten Hochschulen in das Verfahren der Zentralstelle dient der optimalen Ausnutzung aller Ausbildungskapazitäten.

# Zu Artikel 20: (Ordnungswidrigkeiten)

Während Absatz 1 den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit festlegt, regeln die Absätze 2 und 3 die Folgen der Ordnungswidrigkeit. Die Höhe der Geldbuße wird auf bis zu 10.000,-- DM beziehungsweise 5.000,-- Euro festgesetzt, um einem Missbrauch wirksam vorzubeugen.

## Zu Artikel 21: (Schlussvorschriften)

Absatz 1 regelt das In-Kraft-Treten des neuen Staatsvertrages und das Außer-Kraft-Treten des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992.

Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 über die Dauer, die Kündigung sowie das Außer-Kaft-Treten des Staatsvertrages und dessen Folgen entsprechen den Regelungen bei anderen gemeinsam von den Ländern getragenen Einrichtungen.

# Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

## A. Allgemeines

Der Abschluss eines neuen Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen wurde auf Grund des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl. I S. 2190) erforderlich. Mit dem am 24. Juni 1999 unterzeichneten Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen kommen die Länder der Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung nach, ihr Hochschulzulassungsrecht zu einem übereinstimmenden Zeitpunkt entsprechend den §§ 29 bis 35 des Hochschulrahmengesetzes zu regeln; der Staatsvertrag soll spätestens zum 30. Juni 2002 in Kraft treten (vgl. § 72 Abs. 2 Satz 1, 5 und 6 des Hochschulrahmengesetzes).

Auf Grund der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes ergeben sich dabei gegenüber dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 insbesondere die folgenden Änderungen:

Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 setzt § 31 Abs. 2 HRG um und ermöglicht es, bei der Ortsverteilung nach Berücksichtigung des Hauptkriteriums des Ortswunsches bis zu 25 % der Studienplätze vorrangig nach dem Hilfskriterium des Grades der Qualifikation (statt nach sozialen Gründen) zu vergeben. Durch diese Regelung soll die regionale Mobilität von Bewerberinnen und Bewerbern mit besonders guter Qualifikation gefördert werden, die künftig auch eine Chance erhalten sollen, an eine heimatferne, aber regional besonders nachgefragte Hochschule verteilt zu werden. Dass die Verteilung "vor allem" nach dem Grad der Qualifikation erfolgen soll, besagt, dass bei gleichem Grad der Qualifikation nachrangig auch soziale Gründe zum Zuge kommen können.

Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 macht von der durch § 32 Abs. 2 Satz 2 HRG eröffneten Möglichkeit Gebrauch, eine neue Vorabquote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vorzusehen. Die Einführung einer solchen Quote reagiert darauf, dass fast alle Länder inzwischen beruflich besonders qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern den Hochschulzugang eröffnet haben und es auf Dauer nicht sinnvoll erscheint, diesen Bewerberkreis an der Auswahl in den Hauptquoten zu beteiligen. Da die Anzahl derartiger Bewerbungen im zentralen Vergabeverfahren zur Zeit noch sehr gering ist, sieht Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 allerdings vor, dass diese Quote nur gebildet werden soll, wenn diese Bewerberinnen und Bewerber einen bestimmten Anteil (1 %) an der Bewerbergesamtzahl erreichen; solange dies nicht der Fall ist, werden sie an der Auswahl in den Hauptquoten beteiligt. Wird diese Quote gebildet, erscheint es zweckmäßig, die Studienplätze dezentral durch die Hochschulen zu vergeben, wenn die Bewerberzahl es sinnvoll erscheinen lässt. Nach Artikel 12 Abs. 7 erfolgt die Auswahl in dieser Quote in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten, so dass für das Auswahlkriterium ein gewisser Spielraum verbleibt, der im Falle einer dezentralen Vergabe durch das Landesrecht ausgeschöpft werden kann.

In einer Reihe von Regelungen setzt der neue Staatsvertrag die von § 32 Abs. 3 Nr. 2 b) HRG im allgemeinen Auswahlverfahren vorgesehene neue Hauptquote eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlverfahrens um. Mit dieser Quote sollen die Hochschulen künftig stärker in die Bewerberauswahl einbezogen werden. Zugleich soll durch diese Quote die Chancenoffenheit des Verfahrens für Bewerberinnen und Bewerber erhöht werden, die bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation die Auswahlgrenze nur knapp verfehlt haben.

Wegen der weiteren Änderungen gegenüber dem geltenden Staatsvertrag wird auf den allgemeinen Teil der Begründung zum Staatsvertrag verwiesen.

Der Gesetzentwurf enthält neben dem Zustimmungsbeschluss (§ 1) ergänzende landesrechtliche Vorschriften für die Studienplatzvergabe in den Studiengängen, die nicht in ein Verfahren der Zentralstelle (ZVS) einbezogen sind, soweit für diese Zulassungsbeschränkungen bestehen oder festzulegen sind. Im Übrigen handelt es sich im Wesentlichen um Zuständigkeitsbestimmungen und um Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Ausführung des Staatsvertrages und zur Ausführung dieses Gesetzes.

# B. Einzelbegründung

#### Zu § 1

Die Vorschrift enthält die zur Wirksamkeit des Staatsvertrages erforderliche Zustimmung des Landtages. Auf die Begründung zu den einzelnen Vorschriften des Staatsvertrages wird verwiesen.

#### Zu § 2

Die Bestimmungen tragen der Tatsache Rechnung, dass in das Verfahren der Zentralstelle nur universitäre Studiengänge einbezogen sind. Von daher sollte der Vertreter des Landes im Beirat der ZVS auch aus dem Kreis der Universitäten benannt werden. Die Befristung soll einen personellen Wechsel formal problemlos ermöglichen. Eine wiederholte Benennung desselben Vertreters der Hochschulseite im Beirat der ZVS bleibt natürlich unbenommen.

#### Zu § 3

Die Vorschrift soll erläutern, welche Voraussetzung für die Einführung einer Zulassungsbeschränkung erfüllt sein muss.

#### Zu§4

#### Zu Abs. 1

Die Vorschriften dieses Absatzes regeln die Auswahlkriterien der Hauptquoten und das Verhältnis dieser Quoten im Vergabeverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in ein Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind.

Abs. 1 Nr. 1 bestimmt den Grad der Qualifikation als Hauptauswahlkriterium; weitere Auswahlkriterien stellen die sogenannte 'Wartezeit' der Bewerberinnen und Bewerber, also die Zeit, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind, sowie das Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens dar.

Die Bestimmung ist so gefasst, dass das Verhältnis der Quoten im Vergabeverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen abschließend geregelt ist. Nach den Regelungen des Hochschulrahmengesetzes sowie des Staatsvertrages können in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zu 24 v. H. der verfügbaren Studienplätze nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens, 25 v. H. der verfügbaren Studienplätze nach 'Wartezeit' der Bewerberinnen und Bewerber und mindestens 51 v. H. der verfügbaren Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden. Die Länder haben sich für diese Studiengänge bis auf weiteres darauf verständigt, 55 v. H. der verfügbaren Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation, 25 v. H. der verfügbaren Studienplätze nach 'Wartezeit' und 20 v. H. der verfügbaren Studienplätze nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergeben. In lediglich örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen kann von den entsprechenden Regelungen im Hochschulrahmengesetz sowie im Staatsvertrag abgewichen werden. Angesichts der in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen oftmals niedrigen Zulassungszahlen erscheint es angezeigt, auch aus Gründen der Praktikabilität die Quote der im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze bei lokalen Zulassungsbeschränkungen gegenüber der für ein bundesweites Vergabeverfahren festgelegten Quote zu erhöhen.

# Zu Abs. 2

Mit dieser Vorschrift wird bestimmt, dass die Einzelheiten des Hochschulauswahlverfahrens von der jeweiligen Hochschule selbst zu regeln sind.

# Zu Abs. 3

Mit den Regelungen dieses Absatzes wird bei Bestehen örtlicher oder nur landesweiter Zulassungsbeschränkungen eine Möglichkeit zur Berücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Qualifikation für den

gewählten Studiengang nach § 68 Abs. 4 und 5 des Hessischen Hochschulgesetzes erworben haben, in einer Vorabquote geschaffen, da bei diesem Personenkreis nicht immer gewährleistet ist, dass der vorausgesetzte Qualifikationsnachweis eine Durchschnittsnote enthält, mit der die Bewerberin oder der Bewerber in der Qualifikationsquote bei der Rangplatzbildung berücksichtigt werden kann. Sofern keine Vorabquote gebildet wird, kann dann eine Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nur in Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens nach Abs. 1 Nr. 3 erfolgen.

#### Zu Abs. 4 und 5

Die Bestimmungen entsprechen den bisherigen Regelungen.

#### Zu Abs. 6

Mit dieser Regelung wird ermöglicht, dass in denjenigen Studiengängen, die den erfolgreichen Abschluss eines anderen Studiums voraussetzen, die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Grad ihrer Leistungen im vorausgesetzten Studiengang, damit also in einer Hochschulprüfung, erfolgen kann.

#### Zu§5

#### Zu Abs. 1 und 2

Die Bestimmungen entsprechen der bisherigen Regelung.

## Zu Abs. 3

Die Bestimmung regelt, dass im Falle der Notwendigkeit einer Rangfolgenbildung unter den Bewerberinnen und Bewerbern für höhere Fachsemester diese ebenfalls nach dem Grad der Qualifikation erfolgen kann.

# Zu § 6

Die Bestimmung soll sicherstellen, dass zwischen dem In-Kraft-Treten des Staatsvertrages vom 24. Juni 1999 und dem Außer-Kraft-Treten des Gesetzes zum Staatsvertrage vom 18. Mai 1993 kein rechtsfreier Raum entsteht.

## Zu § 7

Die Bestimmungen entsprechen mit redaktionellen Änderungen den bisherigen Regelungen des § 6 des Gesetzes zum Staatsvertrag vom 18. Mai 1993. Da die Länder sich in den Gremien der Zentralstelle darauf verständigt haben, wegen des Wegfalls der Voraussetzungen, aber auch aus Kostengründen auf ein mit einem Feststellungsverfahren verbundenes besonderes Auswahlverfahren nach Art. 14 des Staatsvertrages bis auf weiteres zu verzichten, wurde auch auf die Fortschreibung der bisher hierfür geltenden Bestimmungen verzichtet.

Wiesbaden, 3. März 2000

Der Hessische Ministerpräsident

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst Wagner

Koch